

Gemeinderat der Gemeinde Horw
Gemeindehaus
6048 Horw

Horw, 31. 7. 2024

Einsprache gegen das Baugesuch für 6 Camper-Stellplätze auf Grundstück Nr. 115 , Unterknolligen 1

Auflagefrist 15.07.2024 bis 03.08.2024

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident,
sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Jakob Studhalter-Müller möchte seinen Landwirtschaftsbetrieb mit 6 Camper-Stellplätzen ergänzen. Wir erheben Einsprache gegen dieses unvollständige Gesuch und stellen den Antrag, es nicht zu bewilligen oder allenfalls zur Überarbeitung zurückzuweisen.

Dies begründen wir wie folgt:

Wir beurteilen das Gesuch als nicht zonenkonform und vermissen in den Baugesuchunterlagen eine diesbezügliche Stellungnahme der kantonalen Behörden (lawa und/oder rawi).

Gemäss Art. 22 RPG kann die beantragte Anlage nur bewilligt werden, wenn sie der Nutzungszone entspricht und das Land erschlossen ist. Camping entspricht nicht der Nutzungszone Landwirtschaft und die Stellplätze wären nur über einen mit einem Fahr- und Reitverbot belegten schmalen Wanderweg ohne Ausweichstellen, welche ein Kreuzen von Wandernden oder andern Durchfahrtsberechtigten und einem Wohnmobil ermöglichen würden, erreichbar. Kurz, die beantragten Stellplätze sind für Wohnmobile verkehrstechnisch nicht erschlossen und stehen erschliessungstechnisch auch sonst im Widerspruch zu den Anforderungen von § 48 Abs. 3 PBV.

Die weiss leuchtenden Wohnmobile aus Plastik und Blech bilden in der bestehenden Umgebung, wohlgermerkt im BLN-Schutzgebiet 1606 (s. Abbildung), einen Fremdkörper. Sie stören das Landschaftsbild erheblich, weil sie auf der Kuppe der Horwer Halbinsel von weit her einsehbar sind (s. Abb.). In diesem bundesrechtlichen Schutzgebiet kommt dem Eignungskriterium «Ortsbildschutz und Landschaftsschutz» gemäss § 174

Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 48 PBV Abs. 2 eine besondere Bedeutung zu. Eine Infrastruktur für Wohnmobile ist an dieser Stelle daher auch nach Art. 24 Abs. 3 BZR nicht bewilligungsfähig.

Die Gemeinde Horw verfügt über einen beliebten Campingplatz an touristisch attraktiver Lage, in unmittelbarer Nachbarschaft zum Seebad, in Fussdistanz zu verschiedenen Restaurants und Einkaufsgeschäften. Es macht planerisch wenig Sinn, diese zentrale Anlage aufzugeben und mit einer Bewilligung dieses ersten Gesuchs für Camper-Stellplätze in der Landwirtschaftszone ein Präjudiz zu schaffen für künftig häufig zu erwartende, analoge Begehren auf der Halbinsel und am Pilatushang.

Das Gesuch kann sich einzig auf Art. 24b Abs. 1bis RPG und Ziff. 15 der Wegleitung berufen. Dafür braucht der beantragte Nebenbetrieb aber einen „engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe“. D.h., er muss einen „betriebsnahen landwirtschaftlichen Nebenbetrieb“ darstellen. Wir bestreiten diesen engen sachlichen Bezug, und der Gesuchsteller unterlässt es, ihn zu begründen.



Der Gesuchsteller behauptet auch nicht und belegt nicht, dass sein Betrieb ohne das angestrebte Zusatzeinkommen nicht weiter bestehen könne. Das Gesuch erfüllt somit die Anforderungen von Art. 24b RPG und Ziff. 14 der kantonalen Wegleitung nicht.

Dem Baugesuch liegt auch kein Betriebskonzept bei. So ist z.B. unklar, ob

- der geplante Platz nur für übernachtende Camping-Touristen in der Zeit vom 15. März bis 30. Sept. genutzt werden soll oder

- er auch als Abstellplatz für nicht bewohnte Wohnmobile ausserhalb der Saison dienen soll.

Für den Eventualfall, dass das Baugesuch wider Erwarten bewilligt wird, stellen wir die Zusatzanträge, dass

- der Campingplatz möglichst allseitig mit einem natürlichen Sichtschutz (Hecke) abgeschirmt wird und
- auf dem Stellplatz auf die nächstgelegene Anlage hingewiesen wird, bei der das gesammelte Fäkalabwasser legal entsorgt werden kann, da das Grundstück Nr. 115 über keine Kanalisation verfügt.

Mit freundlichen Grüssen

René Gächter, Präsident

Philippe Mastronardi, Vizepräsident